

Merkblatt zum Antrag auf eine Beihilfe aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendienfonds

(Stand: April 2026)

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds.

Aus dem Fonds können Studierenden einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln und
- zu den Druckkosten für Dissertationen

gewährleistet werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen nicht geleistet werden. **Es gelten folgende Richtlinien für die Vergabe der Beihilfen:**

- Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden, noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
- Es können Studierende aller Fakultäten gefördert werden.
- Beihilfen können nur Studierende beziehen, die mindestens im zweiten Semester studieren.
- Die Beihilfen sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der zuständigen Lehrperson hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
- Die Studierenden müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen; die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
- **Bedürftigkeit**
 - a) bei Studierendenförderung: Die Beihilfe kann nur mittellosen Studierenden gewährt werden. Bedürftigkeit kann bei Bezug von BAföG angenommen werden. Die Einkünfte des Studierenden dürfen dabei nicht die Fördersätze nach dem BAföG übersteigen. Diese Betragen:
 - Für bei den Eltern lebende Auszubildende: 534,-- €
 - Für nicht bei den Eltern lebende Auszubildende: 855,-- €oder wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Studierenden selbst.
Die Freibeträge betragen:
 - monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 5.080,--€
 - monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 3.380,--€
 - zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Studierenden: 770,--€

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ([zu versteuerndes Einkommen ./ . Steuern] / 12), wobei Negativeinkünfte (z. B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d. h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z. B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbstständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

- b) bei Graduiertenförderung (insb. Druckkosten für Dissertationen):
Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Antragsteller keine höheren laufenden Einkünfte erzielen, als der Grundbetrag des Graduiertenstipendiums nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz zuzüglich einer anrechnungsfreien Pauschale, damit insgesamt 1.800,--€.
- Die Beihilfe soll mindestens 100,--€ und höchstens 500,--€ betragen.
 - Im Laufe des Studiums können die Studierenden nur in Ausnahmefällen ein zweites Mal berücksichtigt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bestätigung des Lehrenden über zu beschaffende Bücher/Lernmittel
- Einkommensbestätigung bzw. aktueller BAföG-Bescheid (s. insbesondere Fußnote 1)

Abgabetermin:

Anträge werden fortlaufend entgegengenommen.